



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

per E-Mail an:  
Ämter für Landwirtschaft

nachrichtlich an:  
EU-Zahlstelle,  
LELF, Referat 15 und 32,  
Zentraler technischer Prüfdienst,

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Unger  
Gesch.Z.: MLUL-33-  
1104/1122+17#134471/2020  
Hausruf: +49 331 866-7621  
Fax: +49 331 866-7603  
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>  
Martin.Unger@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 15. Mai 2020

**Hinweisschreiben zum Umgang mit Anfragen zur vorzeitigen Mahd von stillgelegten Flächen (Brachen, ÖVF-Brachen, ÖVF-Streifenelemente) zur Eindämmung der Ausbreitung von Kreuzkräutern**



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren nehmen die Meldungen hinsichtlich der Ausbreitung von giftigen Kreuzkräutern auch auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Region Brandenburg/Berlin signifikant zu. Betroffen sind neben Grünlandflächen auch nicht produktive landwirtschaftliche Flächen, wie Brachen, ÖVF-Brachen und ÖVF-Streifenelemente.

Um die Ausbreitung der Art Frühlingskruzkrut (*Senecio vernalis* auf) auf stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen einzudämmen, ist eine vorzeitige Mahd und der Abtransport des Mähgutes notwendig. Im Folgendem werden die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Zulässigkeit einer vorzeitigen Mahd von stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen erläutert:

**Rechtliche Einordnung**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Agrarzahllungen-Durchführungsverordnung (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung) ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni auf folgenden Flächen verboten:

- auf brachliegendes einschließlich stillgelegtem Ackerland gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>1</sup>
- auf als im Umweltinteresse genutzte Flächen gemäß Artikel 46 Absatz. 2 Buchstabe a, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Brache ohne ÖVF

<sup>2</sup> a) Brachliegende Flächen (ÖVF-Brache), c) Landschaftselemente, d) Pufferstreifen, f) Waldrandstreifen

**Dienstgebäude**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam  
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

**Telefon Zentrale**

+49 331 866-0

**Fax Poststelle MLUK**

+49 331 866-7070

**Haltestellen**

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

**Linien**

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Die zuständige Kontrollbehörde kann im Einzelfall von diesem Verbot jedoch Ausnahmen zulassen. Die Rechtsgrundlage bildet § 2 Absatz 3 des Agrarzahlgungsdurchführungsgesetz. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, sofern mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist:

- aus Gründen des Naturschutzes
- aus Gründen des Pflanzenschutzes,
- um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- im Rahmen der Flurneuordnung oder
- aus anderen wichtigen Gründen

Ausnahmen im Sinne der aufgeführten Voraussetzungen dürfen nicht gewährt werden, soweit wichtige Belange des Natur- oder Umweltschutzes einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

### **Verfahren zum Umgang mit Anfragen zur vorzeitigen Mahd von mit Kreuzkräutern befallenen stillgelegten Flächen**

Landwirtschaftliche Betriebsinhaber haben die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Genehmigung zur vorzeitigen Mahd von stillgelegten Flächen (Brache, ÖVF-Brache, ÖVF-Streifenelemente) zur Eindämmung der Verbreitung von Kreuzkräutern zu stellen. Für die Bearbeitung sind die Ämter für Landwirtschaft der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich.

Dem Antrag sind folgende Informationen Beizufügen:

- Feldblockidentifikationsnummer
- Parzellenummer
- Beantragung (NC)
- Größe der landwirtschaftlichen Parzelle

Die zuständige Bewilligungsbehörde übergibt den jeweiligen Fall dem LELF, Abteilung 3, Pflanzenschutzdienst, Referat 32 - Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland (Frau Karin Krüger - Karin.Krueger@LELF.Brandenburg.de).

Der Pflanzenschutzdienst überprüft das Vorhandensein von Kreuzkräutern auf der jeweiligen Fläche und Erstellt ein offizielles Schreiben zur Bewertung der Fläche. Dieses Schreiben ist durch den Pflanzenschutzdienst an die zuständige Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Im Fall der positiven Bewertung durch den Pflanzenschutzdienst ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erfragen, ob naturschutz- und umweltschutzrechtliche Belange einer vorzeitigen Mahd entgegenstehen.

Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Irene Kirchner

Dieses Dokument wurde am 15. Mai 2020 durch Irene Kirchner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.